

Aktenzeichen:

9 RV 944/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 26. November 1964

.....,

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. November 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin R e i f f und

Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. Ok-
tober 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

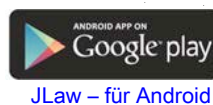
Die Kläger begehren Hinterbliebenenversorgung nach ihrem Ehemann und Vater (K.), der sich am 8. Mai 1945 in Werfen (Bez. Salzburg) das Leben genommen hat. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 18. Mai 1957 abgelehnt, da der Freitod nicht als Schädigungsfolge im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anzusehen sei. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 5. Oktober 1962, den Klägern Hinterbliebenenrente zu gewähren. K. habe sich unabweisbar seinem Schicksal, als Gestapo-Mann in die Hand des Feindes zu fallen, gegenübergesehen. Dadurch sei er in seiner freien Willensbestimmung beeinträchtigt gewesen. Das Landessozialgericht (LSG) hob mit Urteil vom 23. Oktober 1963 das SG-Urteil auf und wies die Klage ab. Die Revision wurde zugelassen. Der Sachverständige Dr. D. habe überzeugend ausgeführt, daß ein sog. Bilanzselbstmord nicht vorliege, sondern daß K. in einem die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Zustand Hand an sich gelegt habe. Dieser Zustand sei aber nicht durch einen versorgungsrechtlich bedeutsamen Tatbestand verursacht worden. Zu Unrecht beriefen sich die Kläger auf eine Schädigung im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 5 Abs. 1 BVG. K. habe um die drohende Gefangenschaft als Gestapo-Mann gewußt und damit rechnen müssen, wegen seiner Tätigkeit bei der Gestapo belangt zu werden. Die dadurch verursachte erhebliche seelische Belastung sei nicht Folge einer der - unmittelbar drohenden - militärischen Besetzung eigentümlichen bzw. besonderen Gefahr gewesen. Die Beseitigung des Nationalsozialismus sei nicht nur ein Kriegsziel der Alliierten, sondern zugleich eine dem Wiederaufbau eines deutschen Rechtsstaats dienende Aufgabe gewesen. Eine Internierung wegen nationalsozialistischer Betätigung oder strafbarer Handlungen schließe nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

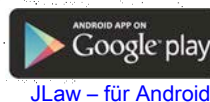
den Verwaltungsvorschriften Nr. 7 zu § 1 Abs. 2, Nr. 4 zu § 5 Abs. 1 Buchst. d und Nr. 9 zu § 1 BVG die Annahme einer Schädigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG nur dann nicht aus, wenn der Internierte politisch nur "geringer" belastet war. Das sei bei K. nicht der Fall gewesen. Er habe seit 1928 in Taormina gelebt, sei Mitglied der NSDAP und zeitweise Stützpunktleiter der Partei gewesen; bei Kriegsausbruch sei er nach Deutschland zurückgekehrt und 1939 Angestellter der Gestapo geworden, der er - zum Wehrdienst unabkömmlich - bis zu seinem Tode angehört habe. Er habe damit rechnen müssen, für diese mehr als fünf Jahre dauernde Tätigkeit zur Verantwortung gezogen zu werden. Als Verwaltungsangestellter habe er zu den Gestapo-Beamten im Sinne der Kategorie "Verbrecher" gezählt, er sei nicht nur mit Routinearbeiten befaßt, sondern Dolmetscher gewesen und habe Gefangene zur Vernehmung begleitet. Zur Selbsttötung habe sonach die Furcht vor Strafe wegen der Gestapo-Tätigkeit geführt. Ein Willkürakt der Besatzungsmacht könne in der drohenden Gefangennahme nicht erblickt werden. Nach alledem sei der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG nicht erfüllt, ebenso wenig der des Buchstaben c dieser Vorschrift, da die dem K. drohende Gefahr ihre wesentliche Ursache nicht in den kriegerischen Vorgängen gehabt habe, sondern durch die Gestapo-Tätigkeit bedingt gewesen sei.

Die Kläger rügen wesentliche Verfahrensmängel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) (Verstöße gegen §§ 103, 128 SGG) und eine Gesetzesverletzung (§ 1 Abs. 3 BVG) bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Zu Unrecht habe das LSG die Beeinträchtigung des freien Willens, die

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

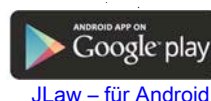
zum Freitode geführt habe, nicht als Schädigung im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 5 Abs. 1 BVG angesehen. Bei K. habe es sich nach dem Gutachten des Dr. D. nicht um einen durchschnittlich belastungsfähigen, sondern um einen etwas anbrüchigen, minderbelastbaren Menschen gehandelt. Die besonderen Einwirkungen der Flucht bzw. allein schon die drohende Gefangennahme hätten an der Willensbeeinträchtigung wesentlich mitgewirkt. Damit sei § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG erfüllt, da es genüge, wenn diese Einwirkungen eine gleichwertige wesentliche Bedingung darstellten. Das LSG habe insoweit das Gutachten des Dr. D. und auch die Auskunft der Gemeinde Werfen, wonach die Verhältnisse damals tumultartig gewesen seien, die Einwohnerzahl von 3000 auf 10000 gestiegen sei und sich dort mehr als 20000 Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-SS aufgehalten hätten, nicht zutreffend und ausreichend gewürdigt und dadurch § 128 SGG verletzt. Dazu seien die Sperrung des Tunnels und Brückensprengungen gekommen, wodurch K. besonders beeinflusst worden sein dürfte. Das LSG habe überhaupt nicht berücksichtigt, daß es sich bei K. um einen minderbelastbaren Menschen gehandelt habe. Die Gründe ließen auch nicht erkennen, weshalb der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG nicht erfüllt sei. Wollte das LSG Dr. D. und der Gemeinde Werfen nicht folgen, so hätte es den Sachverhalt - etwa durch Rückfrage bei dieser Gemeinde - weiter aufklären müssen (Verstoß gegen § 103 SGG). Zu Unrecht seien auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG verneint worden. Das LSG habe lediglich vermutet, daß K. nicht als Geringbelasteter anzusehen sei. Aus den Akten ergebe sich, daß er nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter angesehen werden könne und sich auch nicht erheblich nationalsozialistisch betätigt habe. Die Feststellung des LSG, aus den Ausführungen der Ehefrau sei zu schließen, daß K. nicht nur mit Routinearbeiten be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

schäftigt war und er ausschließlich als Dolmetscher tätig gewesen sei, verletze ebenfalls § 128 SGG. Dieser Annahme widerspreche die Gehaltsbescheinigung vom 20. Dezember 1943, wonach er als Büroangestellter nach Vergütungsgruppe VII bezeichnet sei. Ein Dolmetscher wäre mindestens nach Vergütungsgruppe IV oder V besoldet worden. Zumindest hätte das LSG auch in dieser Hinsicht den Sachverhalt durch Rückfrage beim zuständigen Landes- oder Bundesministerium weiter aufklären müssen, wobei sich ergeben hätte, daß K. weder als Hauptschuldiger noch als Belasteter eingestuft worden wäre. In der Verneinung einer wesentlichen Mitwirkung von Fluchteinflüssen und einer mit der bevorstehenden Besetzung zusammenhängenden besonderen Gefahr (§ 5 Abs. 1 Buchst. c und d. BVG) bei der Willensbeeinträchtigung und Selbsttötung liege schließlich auch eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs. Die Kläger beantragen, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Der Seelenzustand des K. sei nicht durch die bevorstehende Gefangennahme, sondern den Zusammenbruch des Regimes maßgeblich beeinflusst worden. Im übrigen habe Dr. D. ausgeführt, daß die auf K. einwirkenden Umstände allein nicht so stark gewesen seien, daß er nicht hätte damit fertig werden können.

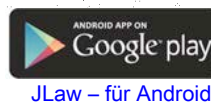
Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und daher zulässig. Sachlich ist sie nicht begründet.

Die von der Revision gerügten Verfahrensmängel liegen nicht vor. Das LSG ist dem Gutachter Dr. I. darin gefolgt, daß Ursache des seelischen Zustandes, in dem es zum Freitod gekommen ist, einerseits die individuelle, auf

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

biologischen Gegebenheiten beruhende Minderbelastbarkeit des K., andererseits die äußeren und inneren, am 8. Mai 1945 auf K. einwirkenden Umstände gewesen seien. Das LSG hat sonach die vom Gutachter festgestellte besondere Veranlagung des K. nicht unberücksichtigt gelassen und auch nicht in Abrede gestellt, daß am Todestag äußere und innere Umstände auf K. eingewirkt haben. Als äußere Umstände sind im Urteil im wesentlichen die von der Revision bezeichneten tumultartigen Verhältnisse in Werfen, der sprunghafte Anstieg der Einwohnerzahl, die Anwesenheit von 20000 Angehörigen der Wehrmacht und Waffen-SS, Versperrung eines Tunnel und Sprengung einer Brücke genannt; desgleichen hat das LSG die Feststellung des Gutachtens von Dr. D. erwähnt, die Willensbeeinträchtigung sei nicht nur auf die Minderbelastbarkeit, sondern auch auf die drohende Gefangennahme zurückzuführen gewesen. Das LSG mußte auf Grund dieses Gutachtens nicht schon in diesen Umständen allein eine gleichwertige wesentliche Bedingung für die Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung des K. erblicken und damit den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG als erfüllt ansehen; denn Dr. D. hat in seiner zweiten gutachtlichen Fassung vom 2. Juli 1962 ausgeführt, daß die Kriegseinwirkungen und die Umstände aus § 5 Abs. 1 c BVG (drohende Gefangennahme) nach der subjektiven Belastbarkeit des K. allein nicht so stark gewesen seien, daß er bei der ihm zumutbaren Anspannung seines Willens (unter Berücksichtigung auch der Minderbelastbarkeit) nicht damit hätte fertig werden können. Der Sachverständige hat dabei auch darauf hingewiesen, daß nicht nur die drohende Gefangennahme, sondern auch die vernünftig begründete Furcht einer individuellen besonderen Gefährdung aus der politischen Stellung an der Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung wesentlich mitgewirkt habe, wobei der politische Umstand als wesentlich angesprochen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

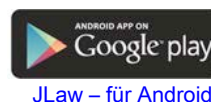
werden müsse. Das LSG hat sich sonach mit seiner Entscheidung nicht in Gegensatz zu Dr. M. oder zur Auskunft der Gemeinde Werfen gesetzt und brauchte sich deshalb aus diesem Gesichtspunkt nicht zu weiterer Sachaufklärung gedrängt zu fühlen (vgl. BSG in SozR § 103 Da 2 Nr. 7). Es konnte ferner, wenn es die Furcht des K., für seine Tätigkeit bei der Gestapo belangt zu werden, als wesentliche Mitursache für die Beeinträchtigung seiner freien Willensbestimmung angesehen hat, ohne Verfahrensverstoß Umstände der Flucht vor einer aus kriegserischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr (§ 5 Abs. 1 Buchst. c BVG) als wesentliche Mitursache ausscheiden. Es hat sich zu dieser Frage auch geäußert und ausgeführt, daß die Gefahr, die K. drohte, wesentlich durch seine Tätigkeit als Gestapo-Angehöriger begründet worden sei.

Das LSG hat auch nicht lediglich vermutet, daß K. nicht zu den Geringbelasteten zu zählen sei. Seine Feststellungen hierzu, daß K. in Taormina Mitglied der NSDAP und zeitweise Stützpunktleiter der Partei und schon 1939, im Jahr seiner Rückkehr nach Deutschland Gestapo-Angehöriger geworden sei, ferner daß er vom Wehrdienst freigestellt wurde und bis zu seinem Tode der Gestapo angehört habe, sind von der Revision nicht angegriffen. Ebenso nicht die Feststellungen, daß K. Gefangene zur Vernehmung zu seiner Dienststelle in Kattowitz begleitet habe, ferner strafversetzt worden sei, weil er menschlichen Regungen nachgegeben hatte. Das LSG konnte hieraus in Kenntnis der Zeitgeschichte ohne Verfahrensverstoß den Schluß ziehen, daß K. sich bei seiner über fünf Jahre erstreckenden Tätigkeit bei der Gestapo zumindest schicksalhaft in Schuld verstrickt hatte und im Zusammenhang mit den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die der Gestapo nach dem Zusammenbruch 1945 zur Last gelegt worden sind, nicht als nur gering belastet beurteilt und entsprechend

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

behandelt worden wäre (§ 5 Abs. 1 Buchst. d BVG). Das LSG mußte sich deshalb insoweit nicht zu einer Rückfrage bei einem Ministerium gedrängt fühlen.

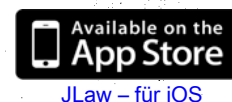
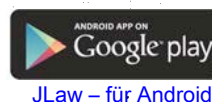
Daß K. ausschließlich als Dolmetscher tätig gewesen sei, hat das LSG nicht festgestellt, sondern ausgeführt, er sei Verwaltungsangestellter und nicht nur mit Routinearbeiten beschäftigt gewesen. Daß er bei der Gestapo als Dolmetscher tätig war, konnte das LSG ohne Verfahrensverstöß aus dem Schreiben der Klägerin zu 1) an das Versorgungsamt Frankfurt/M. vom 5. März 1956 entnehmen. Es konnte deren Angaben insoweit folgen und brauchte daher nicht zu erörtern, ob K. bei einer ausschließlichen Dolmetschertätigkeit etwa hätte besser besoldet sein müssen. Im übrigen ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung die Frage im Sinne der Revision für die Entscheidung des LSG gehabt haben sollte, ob K. ausschließlich oder nur zu gewissen Zeiten Dolmetscher bei der Gestapo gewesen ist.

Schließlich ist auch keine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG zu erkennen. Eine solche liegt nur vor, wenn die in der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm verletzt ist (BSG 1, 268, 269). Diese besagt, daß als Ursachen im Rechtssinne nur diejenigen Einzelbedingungen zu erachten sind, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (BSG 1, 151). Die Revision hat nicht dargetan, inwiefern das LSG diesen Begriff der wesentlichen Mitursache verkannt hätte. Das LSG hat gerade geprüft, inwieweit durch versorgungsrechtlich relevante Umstände die Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung wesentlich mitverursacht worden ist, und hat in der Furcht vor Strafe eine solche wesentliche Mitverursachung (neben der Minderbelastbarkeit des K. festgestellt, aber in dieser keinen Tatbestand erblickt,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

der Versorgungsansprüche begründen könnte. Es konnte die Furcht vor Strafe als die überragende Bedingung und damit als die alleinige Ursache im Rechtssinne ansehen und die anderen Umstände als rechtlich unwesentlich ausscheiden.

Sonach sind weder wesentliche Verfahrensmängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, noch eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG mit Erfolg gerügt worden, weshalb die tatsächlichen Feststellungen des LSG gemäß § 163 SGG für das BSG bindend sind. In materiell-rechtlicher Hinsicht hat die Revision das Urteil nicht angegriffen; der Senat hatte daher keine Veranlassung, hierzu nähere Ausführungen zu machen. Verwiesen wird lediglich auf BSG 4, 234 = BSG in SozR BVG § 5 Ca 4 Nr. 12; ferner Ca 22 Nr. 34.

Da das angefochtene Urteil nach alledem nicht zu beanstanden war, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)